



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 2553-4A1/15b-1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5930 452
Fax: +43 512 577480
E-Mail: olg.innsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Dr. Klaus-Dieter Gosch

Innsbruck, 15. April 2015

An das
Präsidium des Nationalrats
per Mail to: begutachtungsverfahren@parlament@gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
per Mail to: iii1@bka.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zur geplanten Dienstrechts-Novelle 2015 -
Besoldungsdienstalter Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter

Binnen offener Frist wird zur geplanten Dienstrechts-Novelle 2015, soweit damit die besoldungsrechtliche Einstufung von Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter geregelt wird, wie folgt Stellung genommen:

Gegen die Dienstrechts-Novelle 2015 werden insofern Einwände erhoben, als es entgegen der Zusicherung von Seiten der Bundesregierung für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter zu Schlechterstellungen kommen wird:

1. Nach § 169d Abs 6 GehG neu soll bei Beamten, die noch nie ein Gehalt bezogen haben, für welches der Vorrückungsstichtag maßgeblich war, eine pauschale Überleitung nach § 169d Abs 6 GehG unterbleiben und das Besoldungsdienstalter zu Beginn des Dienstverhältnisses mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten im Sinne des § 12 GehG, wie bei erstmaliger Begründung des Bundesdienstver-

1 Jv 2553-4A1/15b-1

hältnisses, festgesetzt werden. Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter stehen ab der Ernennung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ihr Gehalt bestimmt sich nach § 67 RStDG in festgeschriebenen Beträgen („Fixgeldbezieher“). Eine Einstufung der späteren Ernennung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter zur Richterin/zum Richter oder zur Staatsanwältin/zum Staatsanwalt als „Neuaufnahmen“ erscheint daher als nicht zulässig.

2. Es sollte zwingend eine Vergleichsrechnung in die Dienstrechts-Novelle mitaufgenommen werden, an Hand der zu überprüfen ist, ob sich für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter durch das neu geschaffene Besoldungsdienstalter eine Verschlechterung gegenüber bereits rechtskräftig festgesetzten Vorrückungsstichtagen (vor dem Stichtag 11.2.2015) ergibt; sollte dies der Fall sein, so wäre eine Überleitung in der Form vorzunehmen, dass die bereits rechtskräftig entstandenen Vorteile gewahrt bleiben.

3. Im Sinne des Art. 2 Abs 1 der Richtlinie 2000/78 EG verbietet der „Gleichbehandlungsgrundsatz“ jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Abs 1 der Richtlinie genannten Gründe. Nach Art. 2 Abs 2 lit a leg cit liegt eine unmittelbare Diskriminierung im Sinn des Abs 1 leg cit vor, wenn eine Person wegen eines der in Art. 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als die andere Person. Es ist zu erwarten, dass durch das neue Besoldungsdienstalter „schlechtergestellte“ Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter - im Vergleich zu Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter mit Vorrückungsstichtag - beim EuGH erfolgreich eine unzulässige Altersdiskriminierung geltend machen werden, da es sich bei ihnen bereits um Beamte im Dienststand handelt, die durch diese Regelung diskriminiert werden würden.

4. Auch in nationaler verfassungsrechtlicher Hinsicht erscheint die beabsichtigte Neuregelung der Besoldung im Sinn des § 169d Abs 6 GehG neu als problematisch, da eine willkürliche und unsachliche Differenzierung im Sinn einer Schlechterstellung von Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern, die erst seit kürzerer Zeit in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, erfolgt.

1 Jv 2553-4A1/15b-1

5. Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang der Umstand, dass bereits in Rechtskraft erwachsene Bescheide, mit denen der Vorrückungsstichtag festgelegt wurde, nachträglich „beseitigt“ werden, wenn sich dadurch eine Schlechterstellung für die Betroffenen ergibt. Einer rückwirkenden zum Nachteil der Betroffenen wirkenden Aufhebung rechtskräftig festgestellter Vorrückungsstichtage - ohne jegliches das rechtliche Gehör berücksichtigende Verfahren - kann keine Verfassungskonformität bescheinigt werden.

6. Der Umstand, dass einschlägige Zweitstudien (z.B. Wirtschaftsstudien) nicht mehr angerechnet werden, ist in Bezug auf die Rekrutierung möglichst umfassend ausgebildeter Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter kontraproduktiv. Dem Ansatz einschlägige Zweitstudien, die einen unmittelbaren Mehrwert für die Tätigkeit der Richterin/des Richters/der Staatsanwältin/des Staatsanwaltes bringen, nicht mehr zu berücksichtigen, ist im Hinblick auf die immer komplexer werdenden Rechtsfälle, die zu bearbeiten sind, entschieden entgegen zu treten. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck verfügen von derzeit insgesamt 34 Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern zehn Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter über ein Zweitstudium, wobei dieses auf Grund von Einschlägigkeit (teilweise) anzurechnen war, darüber hinaus haben sieben Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter ein Doktoratsstudium absolviert. Daraus folgt, dass sich bei ca. der Hälfte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck ernannten Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter eine Verschlechterung hinsichtlich ihrer gehaltsmäßigen Einstufung ergibt.

Für den Präsidenten
Dr. Klaus-Dieter Gosch

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG